

unterstützen, sich um seine Angehörigen kümmern u. ä. m.<sup>13</sup>

Wenn in bezug auf die Tat und die Täterpersönlichkeit die Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentzug vorliegen, sollten die Gerichte diese Strafen gerade in solchen Fällen verstärkt anwenden, in denen das Kollektiv des Angeklagten einen entsprechenden Antrag stellt und entsprechende Verpflichtungen zur Umerziehung des Verurteilten übernimmt. Gerade solche Verpflichtungen zeugen von einem entwickelten Verantwortungsbewußtsein und einem hohen Stand der erzieherischen Kräfte des Kollektivs. Sie ermöglichen dem Gericht eine sichere Einschätzung der erzieherischen Kraft des Kollektivs. Das Gericht kann dann am ehesten eine solche Strafe festsetzen, ohne im ungewissen zu sein, ob ihre erzieherischen Aufgaben auch wirklich voll erfüllt werden.

Das setzt natürlich voraus, daß der Wunsch des Kollektivs auch wirklich dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Rechtsbrecher und dem Bestreben, ihn umzuerziehen, entspringt und nicht auf rückständigen Auffassungen, wie z. B. Brigadeegoismus, oder auf dem Wunsche beruht, einen Kollegen unbegründet vor einer Freiheitsstrafe „zu bewahren“. Die Gerichte müssen sich selbstverständlich mit solchen Erscheinungen dort, wo sie auftreten, auseinandersetzen. Das darf jedoch auf keinen Fall zu Mißtrauen und Engherzigkeit gegenüber den Anregungen der sozialistischen Kollektive führen. Denn es handelt sich ja nicht in erster Linie darum, ihre Anregung überzeugend und höflich zu beantworten, sondern vor allem darum, die aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Umerziehung von Rechtsbrechern und damit bei der Überwindung der Kriminalität und ihrer Ursachen zu organisieren. Jede bürokratische Behandlung und unbegründete Ablehnung der Anregung eines Kollektivs auf Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug und von Verpflichtungen zur Umerziehung des Verurteilten muß die Entfaltung der erzieherischen Kräfte der Gesellschaft hemmen und widerspricht der Entwicklung der sozialistischen Demokratie<sup>14</sup>.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn das Gericht der Meinung ist, daß gegen den Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug angewandt werden muß, das Kollektiv jedoch anderer Meinung ist oder es zumindest ablehnt, Verpflichtungen zu seiner Umerziehung zu übernehmen. Eine solche Ablehnung kann verschiedene Gründe haben, die das Gericht in Erfahrung bringen muß, um entscheiden zu können, ob die Ablehnung berechtigt ist oder nicht.

13 In der Sowjetunion wurden ähnliche Erfahrungen bei der Behandlung von Anträgen der Kollektive der Werktätigen gemacht. Im Beschluß Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4. März 1961 „Über die Gerichtspraxis bei der Anwendung der bedingten Verurteilung“, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1961, Nr. 3, S. 7 (russ.), setzt sich das Plenum mit der falschen Praxis einiger Gerichte auseinander, auch bei schweren und Rückfallverbrechern auf Grund eines Antrags des Kollektivs eine bedingte Verurteilung auszusprechen. Es kritisierte u. a. ein Gebietsgericht, das einen Angeklagten bedingt verurteilt hatte, der sich an Plünderungen eines Geschäfts beteiligt hatte, bei denen Waren im Werte von etwa 50 000 Rubel (alter Währung) entwendet worden waren. Auf Antrag des Kollektivs berief sich das Gericht dabei auf die familiäre Lage des Beschuldigten, ohne den hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und die Tatsache zu berücksichtigen, daß er wegen Diebstahls vorbestraft war. V\* Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR setzte sich in dem in der Fußnote ia genannten Beschluß ebenfalls mit einer solchen schädlichen Praxis auseinander. Es führte aus: „Ein ernster Mangel in der Praxis der Anwendung der bedingten Verurteilung besteht darin, daß viele Gerichte die Rolle der Öffentlichkeit bei der Besserung und Umerziehung des bedingt Verurteilten unterschätzen und bei Anwendung der bedingten Verurteilung nicht immer die Möglichkeit ausnutzen, den Verurteilten der Öffentlichkeit zur Umerziehung zu übergeben. In einigen Fällen lehnen die Gerichte ohne Grund Anträge der Kollektive der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen ab, ihnen Personen zur Umerziehung zu übergeben, die wegen der Begehung weniger gefährlicher Verbrechen straffällig geworden sind.“

Die Ablehnung kann einmal auf der besseren Kenntnis der Persönlichkeit des Beschuldigten durch das Kollektiv beruhen, wenn es ihn z. B. als undisziplinierten Menschen kennt, der sich bisher jedem erzieherischen Einfluß verschlossen hat. In solchen Fällen wird das Gericht die Bedenken des Kollektivs genau prüfen müssen, und es kann möglich sein, daß es zu dem Ergebnis gelangt, daß die Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentzug von der Persönlichkeit des Täters her nicht gegeben sind.

Die Weigerung des Kollektivs, Verpflichtungen zur Erziehung des Rechtsbrechers zu übernehmen, kann aber auch darauf zurückzuführen sein, daß es sich seiner Verantwortung für die Erziehung aller Mitglieder des Kollektivs zur Achtung der sozialistischen Moral und Gesetzlichkeit noch nicht bewußt ist und deshalb vor Schwierigkeiten zurückweicht, den Weg des geringsten Widerstandes wählt und entweder die Inhaftierung des Beschuldigten oder zumindest seine Entfernung aus dem Betrieb verlangt<sup>15 16</sup> \*. Bei einer solchen Weigerung darf sich das Gericht mit der Tatsache der Ablehnung nicht zufriedengeben, sondern muß entweder selbst oder aber über die Massenorganisationen, vor allem die Gewerkschaften, eine Auseinandersetzung mit solchen fehlerhaften Auffassungen führen und das Kollektiv durch Überzeugung von seinem falschen Standpunkt abbringen.

Wie verhalten sich die Justizorgane, wenn es nicht gelingt, das Kollektiv vor dem Abschluß des Verfahrens zu überzeugen und zu veranlassen, bestimmte Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten zu ergreifen? Das sowjetische Strafrecht entscheidet diese Frage dahin, daß dem Kollektiv nur auf seinen Antrag bzw. mit seiner Zustimmung Rechtsbrecher zur Umerziehung übergeben oder ihm bestimmte Pflichten zur Umerziehung auferlegt werden dürfen<sup>13</sup>. Diese Regelung entspricht einem höheren Stand der Entwicklung der sozialistischen Kollektive, ihrem höher entwickelten Verantwortungsbewußtsein auch für die erzieherische Einflußnahme auf jeden einzelnen Angehörigen des Kollektivs. Angesichts des im Verhältnis dazu niedrigeren Entwicklungsstandes wäre eine solche Regelung für die gegenwärtige Entwicklungsetappe in der DDR noch nicht zweckmäßig. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches geht vielmehr den unserem Entwicklungsstand angemesseneren Weg, die Leitungen der Betriebe und Institutionen sowie die Massenorganisationen generell zu verpflichten, im Falle der Festsetzung einer Strafe ohne Freiheitsentzug für die kollektive erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten Sorge zu tragen.

Das bedeutet nicht, daß die Erziehung des Rechtsbrechers den Kollektiven einfach administrativ „aufgenötigt“ werden darf und daß die Meinung des Kollektivs keine Rolle spielen soll. Es wäre eine Illusion anzunehmen, daß ein Kollektiv, das sich seiner Verantwortung für die Umerziehung des Rechtsbrechers nicht bewußt oder aus anderen Gründen nicht gewillt ist, Erziehungsaufgaben gegenüber Straffälligen zu übernehmen, eine fruchtbare Erziehungsarbeit leisten kann und wird. Es wird in allen solchen Fällen eine geduldige Überzeugungsarbeit notwendig sein, um die erzieherischen Kräfte des Kollektivs zu entfalten und schädliche sektiererische Vorbehalte gegen straffällige Kollegen zu überwinden. Diese Überzeugungsarbeit muß in erster Linie von den Massenorganisationen-

15 Vgl. hierzu das von Helfer auf der Sektionstagung im Dezember 1960 erwähnte Beispiel in: Das Strafsystem im künftigen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 53.

16 Eine bedingte Verurteilung kann jedoch auch ausgesprochen werden, ohne daß eine ausdrückliche Übergabe des Verurteilten an das Kollektiv zur Umerziehung erfolgt. Beim öffentlichen Tadel und bei der Geldstrafe ist eine Mitwirkung des Kollektivs bei der Verhängung nicht gesetzlich vorgeschrieben.